

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kellner (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Freiwilligkeitsphase für kreisangehörige Gemeinden**

Die **Kleine Anfrage 1877** vom 27. Januar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Das von der Landesregierung eingebrachte und vom Landtag beschlossene "Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen" (Vorschaltgesetz) vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) räumt in Artikel 1 § 6 den Gemeinden eine Freiwilligkeitsphase für Gemeindeneugliederungen ein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Gemeinden haben bisher Anträge nach Artikel 1 § 6 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes eingebracht (bitte auflisten nach Gemeinde, Fusionswunsch, Datum der Einbringung)?
2. Wann und in welchem gesetzlichen Rahmen werden die Anträge dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt?
3. Bei welchen Anträgen auf Neugliederung sieht die Landesregierung rechtliche Bedenken gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 4 des Vorschaltgesetzes?
4. Wie viele Gemeinden beantragten gemäß § 9 der Thüringer Kommunalordnung seit dem Jahr 2014 eine Gebietsänderung (bitte aufschlüsseln nach Gemeinde, Fusionswunsch, Datum der Einbringung, Stand der Entscheidung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, aufgeschlüsselt in Jahresscheiben)?
5. Wann und in welchem gesetzlichen Rahmen werden die Anträge aus Frage 4 dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt?
6. Sind der Landesregierung darüber hinaus Wünsche von Gemeinden zur Neugliederung bekannt? Wenn ja, welche Gemeinden sind dies, wann und in welcher Form erfolgte die Interessensbekundung?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. April 2017 (Eingang: 19. April 2017) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es liegen gegenwärtig 18 Anträge auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen im Sinne des § 6 Abs. 2 Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz (ThürGVG) vor, an denen insgesamt 65 Gemeinden beteiligt sind. Die erbetenen Daten sind in anliegender Übersicht (Anlage) zusammengefasst.

Zu 2.:

Nach den gegenwärtigen Planungen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales soll die Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden Thüringens durch zwei Neugliederungsgesetze erfolgen. Das erste Gemeindeneugliederungsgesetz (Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2017) soll dem Landtag im 2. Quartal 2017 vorgelegt werden, das zweite Gemeindeneugliederungsgesetz (Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018) im 2. Quartal 2018.

Die gestellten Anträge werden in die Entwürfe der genannten Gemeindeneugliederungsgesetze aufgenommen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung der beantragten Neugliederungen vorliegen.

Zu 3.:

Keine der gegenwärtig beantragten Gemeindeneugliederungen überschreitet gemäß § 4 Abs. 4 ThürGVG die derzeitigen Landkreisgrenzen.

Zu 4.:

Es wird unter Berücksichtigung von Frage 5 davon ausgegangen, dass die Frage 4 nicht nur auf Gebietsänderungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) abzielt (eine Gebietsänderung gemäß § 9 ThürKO ist eine Änderung der Gemeindegrenzen, welche den Bestand der Gemeinde nicht berührt; vgl. Wachsmuth/Oehler, Thüringer Kommunalrecht, § 9 S. 2), sondern auch auf Bestandsänderungen im Sinne von § 9 Abs. 3 ThürKO.

Seit dem Jahr 2014 wurden nach Angaben der unteren Rechtsaufsichtsbehörden folgende Gebietsänderungen nach § 9 Abs. 2 ThürKO beantragt:

Gemeinde und Änderungswunsch	Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde
2014	
Gebietsübertragung durch die Gemeinde Herrenhof auf die Gemeinde Hohenkirchen	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 15.10.2014
2015	
Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Werther und der Gemeinde Friedrichstal	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 01.06.2015
Umgliederung von Flurstücken in den Gemeinden Heukewalde und Jonaswalde	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 18.08.2015
Gebietsübertragung durch die Gemeinde Hohenkirchen auf die Stadt Ohrdruf	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.12.2015
2016	
Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Görsbach und der Gemeinde Urbach	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 16.03.2016
Gebietstausch zwischen der Stadt Ohrdruf und der Gemeinde Gräfenhain	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.07.2016

Zwischen dem 1. Januar 2014 und dem Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen am 13. Juli 2016 wurden folgende Bestandsänderungen im Sinne von § 9 Abs. 3 ThürKO beantragt:

1. Eingliederung der Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian in die Stadt Schleusingen (Antrag vom 21. Dezember 2015). Der Antrag wird im Rahmen der Freiwilligkeitsphase nach § 6 ThürGVG weiterverfolgt und wurde daher bereits in Frage 1 erfasst.
2. Zusammenschluss der Gemeinden Förritz, Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz zur Gemeinde "Förritz" (Antrag vom 15. Juni 2016). Der Antrag wird im Rahmen der Freiwilligkeitsphase nach § 6 ThürGVG weiterverfolgt und wurde daher bereits in Frage 1 erfasst.

Zu 5.:

Beantragte freiwillige Gebietsänderungen, welche die Grenzen der Landkreise unberührt lassen, bedürfen keines Gesetzes, sondern erfolgen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 ThürKO auf Basis einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die beantragten Gebietsänderungen nach Frage 4 wurden von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden genehmigt.

Bezüglich der Anträge auf Bestandsänderungen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 6.:

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales führt fortlaufend Beratungsgespräche zu Gemeindegliederungen im Rahmen der Freiwilligkeitsphase nach § 6 ThürGVG. Seit dem Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen am 13. Juli 2016 wurden auf Arbeitsebene 133 Beratungsgespräche geführt (Stand: 2. März 2017). An diesen Gesprächen nahmen Vertreter von 60 eigenständigen Gemeinden (Gemeinden die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören und nicht erfüllende oder beauftragende Gemeinden sind), 57 Verwaltungsgemeinschaften und einem Teil ihrer Mitgliedsgemeinden, 28 erfüllenden Gemeinden sowie zehn weiteren Gemeinden (Beratungsgespräch ohne Teilnahme der zugehörigen Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde) teil.

In den Beratungsgesprächen wurden insbesondere auch die Neugliederungsbestrebungen in den Gemeinden thematisiert. Es handelte sich dabei um Informationen über den jeweiligen tagesaktuellen Diskussionsstand, der fortlaufend Veränderungen unterliegt. Die Meinungsbildung in den Gemeinden ist in der Regel noch nicht abgeschlossen. Für Gemeinden mit abgeschlossener Meinungsbildung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Dr. Poppenhäger  
Minister

Neugliederungsanträge für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2017

(Stand: 27.03.2017)

Landkreis	Lfd. Nr.	Gemeinden	Neugliederungswunsch	Eingangsdatum
Altenburger Land	1	Gemeinde <b>Nobitz</b> und Mitgliedsgemeinden der <b>VGS „Wieratal“</b> : Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim (für Göpfersdorf ist ein entsprechender Beschluss angekündigt)	Eingliederung in die Gemeinde Nobitz	28.02.2017
Eichsfeld	2	Stadt <b>Leinefelde-Worbis</b> (MZ) und Gemeinde <b>Hundeshausen</b> (VGS „Lindenberg/Eichsfeld“)	Eingliederung in die Stadt Leinefelde- Worbis	23.12.2016 (Datum Antrag)
Gotha	3	Gemeinde <b>Günthersleben-Wechmar</b> und Gemeinde <b>Drei Gleichen</b>	Zusammenschluss zu einer Landge- meinde	22.12.2016
Gotha	4	Mitgliedsgemeinden der <b>VGS „Mittleres Nesselatal“</b> : Brüheim, Buflieben, Friedrichswerth, Goldbach, Haina, Hochheim, Remstädt, Wangenheim, Warza, Westhausen (ohne Ballstädt und Sonneborn)	Zusammenschluss zu einer Landge- meinde	27.02.2017
Hildburghausen	5	Stadt <b>Schleusingen</b> (GZ) und Gemeinden <b>Nahetal-Waldau</b> und <b>St. Kilian</b>	Eingliederung in die Stadt Schleusingen	21.12.2015 (Datum Antrag)
Ilm-Kreis	6	Stadt <b>Stadtilm</b> (GZ) und Gemeinde <b>Ilmtal</b>	Eingliederung in die Stadt Stadtilm	02.02.2017

Nordhausen	7	Stadt <b>Nordhausen</b> (MZ/OZ) und Gemeinde <b>Buchholz</b> (VGS „Hohnstein/Südharz“)	Eingliederung in die Stadt Nordhausen	23.02.2017
Nordhausen	8	Mitgliedsgemeinden der <b>VGS „Hohnstein/Südharz“</b> : Harztor, Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz (ohne Buchholz)	Eingliederung in die Landgemeinde Harztor	28.02.2017
Saalfeld-Rudolstadt	9	Stadt <b>Saalfeld/Saale</b> (geteiltes MZ/OZ) und Gemeinde <b>Saalfelder Höhe</b>	Eingliederung in die Stadt Saalfeld/Saale	21.12.2016 (Datum Antrag)
Saalfeld-Rudolstadt	10	Gemeinde <b>Unterweilenborn</b> und Gemeinde <b>Kamsdorf</b>	Eingliederung in die Gemeinde Unterweilenborn	23.02.2017
Saalfeld-Rudolstadt	11	Stadt <b>Königsee-Rottenbach</b> (GZ) und Gemeinde <b>Dröbischau</b> (VGS „Mittleres Schwarzatal“)	Eingliederung in die Stadt Königsee-Rottenbach	23.02.2017
Schmalkalden-Meiningen	12	Stadt <b>Brotterode-Trusetal</b> (GZ) und Gemeinde <b>Floh-Seligenthal</b>	Art der angestrebten Neugliederung wurde noch nicht mitgeteilt	23.02.2017
Schmalkalden-Meiningen	13	Stadt <b>Schmalkalden</b> (MZ) und Gemeinde <b>Springstille</b> (VGS „Haselgrund“)	Eingliederung in die Stadt Schmalkalden	27.02.2017
Schmalkalden-Meiningen	14	Stadt <b>Steinbach-Hallenberg</b> (GZ) und Mitgliedsgemeinden der <b>VGS „Haselgrund“</b> : Altersbach, Bernbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau, Viernau (ohne Springstille)	Eingliederung in die Stadt Steinbach-Hallenberg	28.02.2017
Sömmerda	15	Mitgliedsgemeinden der <b>VGS „Straußfurt“</b> : Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen, Wundersleben	Zusammenschluss zur Landgemeinde Gera-Unstrut	28.02.2017

Sonneberg	16	Gemeinde <b>Föritz</b> und <b>Gemeinden Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz</b>	Zusammenschluss zur Gemeinde „Fö- ritztal“	Februar 2016 mit Er- gänzung August 2016
Wartburgkreis	17	Gemeinde <b>Gerstungen (GZ)</b> , und Gemeinden <b>Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda</b>	Eingliederung in die Gemeinde Gerstun- gen	24.02.2017
Weimarer Land	18	Landgemeinde <b>Ilmtal-Weinstraße</b> und Gemeinde <b>Kromsdorf</b> und Gemeinden <b>Leutenthal und Rohrbach (VGS „Nordkreis Wei- mar“)</b>	Eingliederung in die Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße	22.02.2017